

Parkerleichterung

1. Ausnahmen können für den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Augsburg erteilt werden:

- für das Parken auf dem Gehweg
- für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne dass diese Einrichtungen betätigt werden
- für das Befahren von Fußgängerbereichen (Fußgängerzone)
- für das Halten- und Parken im Haltverbot
- für das Halten- und Parken im verkehrsberuhigten Bereich außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen

2. Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden für:

- Handwerksbetriebe
- Handelsvertreter
- im sozialen Dienst Tätige

3. Als Handwerker / Handwerksbetrieb wird angesehen:

wer in der Handwerksordnung aufgeführt ist.

4. Genehmigungsdauer:

Ausnahmegenehmigungen werden auf 1 Jahr und stets widerruflich erteilt.
